

Satzung

vom 19. September 1983

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung öffentlicher und gemeinnützig anerkannter Maßnahmen zur Wiedererrichtung, Erneuerung, Sanierung und Erhaltung historischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen der Stadt Traunstein (Förderverein Alt-Traunstein)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher und gemeinnützig anerkannter Maßnahmen zur Wiedererrichtung, Erneuerung, Sanierung und Erhaltung historischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen in der Stadt Traunstein.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2.3.1 Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung für die Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung des historischen Stadtbildes;

2.3.2 Einflussnahme auf Maßnahmen der Stadt und gemeinnütziger Institutionen, die dem Vereinszweck entsprechen.

2.3.3 Ansammlung von Beiträgen und Spenden als Finanzierungshilfen bei Maßnahmen der Stadt und gemeinnützige Institutionen, die dem Vereinszweck entsprechen;

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5.1 Die Förderung von Maßnahmen privater Personen und nichtgemeinnütziger Institutionen sind auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die dem Vereinszweck gleichgerichtet oder ähnlich sind.

2.5.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5.3 Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Heimathaus Traunstein, die diese Mittel zur Erhaltung, Sanierung und Restaurierung von Exponaten zu verwenden hat.

2.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

2.8 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können werden:

3.1.1 Volljährige natürliche Personen;

3.1.2 Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- 4.1.1 durch freiwilligen Austritt
- 4.1.2 durch Streichung von der Mitgliederliste
- 4.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.1.4 mit dem Tode des Mitglieds

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung nach Ablauf der zuletzt gesetzten Zahlungsfrist, die mindestens 1 Monat zu betragen hat, den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

4.4.1 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist und unter Bekanntgabe der ihm anzulastenden Verstöße Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

4.4.2 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

4.4.3 Innerhalb einer Frist von 1 Monat kann das Mitglied schriftlich verlangen, dass in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes abgestimmt wird. Der Ausschließungsbeschluss gilt als nicht erlassen, wenn ihm die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und die Mitgliedschaft als beendet. Macht das Mitglied von der Möglichkeit einer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft ebenfalls zu dem vom Vorstand beschlossenen Zeitpunkt als beendet.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils innerhalb des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig sind.

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrags für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.3 Der Mindestjahresbeitrag für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts beträgt jeweils das Vierfache des Jahresbeitrages für natürliche Personen

5.4 Die Einhebung der Beiträge hat nach entsprechender Ermächtigung des Vorstands im Regelfall im Wege der Abbuchung von den Konten der Mitglieder zu erfolgen.

5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

6.1.1 der Vorstand

- 6.1.2 der Beirat
- 6.1.3 die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter, vertreten
- 7.3 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.533,88 € (früher 3.000,00 DM) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

8. Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 8.1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 8.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 8.1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 8.1.4 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichts;
 - 8.1.5 Einberufung von Sitzungen des Beirats;
 - 8.1.6 Entgegennahme und Ausarbeitung von Vorschlägen im Sinne des Vereinszwecks;
 - 8.1.7 Vorbereitung von Veranstaltungen aller Art, deren Erlöse dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- 8.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
- 8.3 Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten berechtigt, ggf. nach Anhörung des Beirats, sachverständige Berater beizuziehen und zur Verbreitung von Entscheidungen der Organe des Vereins Arbeitsgruppen zu bilden.

9. Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 - 9.2.1 Die Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter hat stets in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
 - 9.2.2 Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht für das gleiche Amt mehrere Bewerber vorhanden sind oder die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt.
- 9.3 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.

10. Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1.1 Der Vorstand beschließt im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, im Regelfall

schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen und möglichst mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

- 10.1.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- 10.1.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 10.1.4 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 10.1.5 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, sowie die Unterschrift des Sitzungsleiters zu enthalten hat.
- 10.1.6 Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 10.1.7 Mehrere Vorstandsämter können von einer Person nicht gleichzeitig bekleidet werden.

11. Der Beirat

- 11.1.1 Der Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens aber zehn Mitgliedern.
- 11.1.2 Als ständige Mitglieder gehören dem Beirat der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer und der Stadtbaumeister der Stadt Traunstein, im Verhinderungsfall deren jeweilige Vertreter an.
- 11.1.3 Die weiteren Beiratsmitglieder werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- 11.1.4 Die Mitglieder des Beirats sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, einzeln und in offener Abstimmung zu wählen.
- 11.1.5 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 1 Kalenderjahr angehören; dies gilt nicht für die erstmalige Wahl bei oder nach Gründung des Vereins.
- 11.1.6 Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- 11.1.7 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann dem Vorstand insbesondere auch Vorschläge im Sinne des Vereinszwecks unterbreiten.
- 11.1.8 Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.533,88 € (früher 3.000,00 DM) beschließt der Beirat, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 11.1.9 Soweit Beiratssitzungen nicht vom Vorsitzenden des Vereins (Ziff. 8.1.5) einberufen werden, ist der Beirat innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1 Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Kommt dieser dem Verlangen nicht nach, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 11.1.10 Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

- 11.1.11 Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 11.1.12 Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.
- 11.2 Wegen der Protokollierung der Beschlüsse des Beirats gilt Ziff. 10.5 entsprechend.

12. Mitgliederversammlung

- 12.1 Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden. Mehr als drei fremde Stimmen darf ein Mitglied nicht vertreten.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 12.2.1 Genehmigung des Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- 12.2.2 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- 12.2.3 Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- 12.2.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 12.2.5 Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands auf Verlangen des auszuschließenden Mitglieds;
- 12.2.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 12.3 In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in solchen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

13. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntmachung im Traunsteiner Tagblatt (vorher Wochenblatt) unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

14. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 14.2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen.
- 14.3.1 Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.4 Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse oder abgegebenen Empfehlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im Protokoll ist festzuhalten

- 14.4.1 Ort und Zeit der Versammlung;
- 14.4.2 die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- 14.4.3 die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der vertretenen Stimmen (Ziff. 12.1, Satz 2);
- 14.4.4 die Tagesordnung;
- 14.4.5 die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
- 14.4.6 bei Satzungsänderungen der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung und der beschlossenen Änderung.

15. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über die Zulassung von Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung, die vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- 16.1.2 Auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen der Zweck und die Gründe dargelegt sein.
- 16.1.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 12 bis 15 entsprechend.

17. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 17.1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziff. 14.3.1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.1.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.1.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. September 1983 errichtet.